

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 1981	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 81	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1982 GVBl. II 16-22	317
29. 9. 81	Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Landtagswahlgesetz Ändert GVBl. II 16-4	318
29. 9. 81	Landeswahlordnung (LWO) GVBl. II 16-23	323
29. 9. 81	Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtags- wahlen (Landeswahlgeräteverordnung — LWahlGV) GVBl. II 16-24	376

Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1982*)

Vom 27. Oktober 1981

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 376), wird verordnet:

§ 1

Die Wahl zum zehnten Landtag des Landes Hessen findet am 26. September 1982 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 16-22

**Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zum Landtagswahlgesetz*)**

Vom 29. September 1981

Auf Grund des § 51 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 376), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 8 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes wird wie folgt berichtigt:

**„Anlage zu § 8 Abs. 1
des Landtagswahlgesetzes**

Wahlkreis 1

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Bad Karlshafen	Liebenau
Breuna	Naumburg
Calden	Oberweser
Emstal	Reinhardshagen
Grebenstein	Trendelburg
Habichtswald	Wahlsburg
Hofgeismar	Wolfhagen
Immenhausen	Zierenberg

sowie den Gutsbezirk Reinhardswald

Wahlkreis 2

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Ahnatal	Lohfelden
Baunatal	Nieste
Espenau	Niestetal
Fuldabrück	Schauenburg
Fuldatal	Söhrewald
Helsa	Vellmar
Kaufungen	

Wahlkreis 3

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Arolsen	Lichtenfels
Bad Wildungen	Twistetal
Diemelsee	Volkmarsen
Diemelstadt	Waldeck
Edertal	Willingen (Upland)
Korbach	

Wahlkreis 4

umfaßt folgende Bezirke der kreisfreien Stadt Kassel:

2 West, 3 Wilhelmshöhe, 4 Nordwest sowie das westlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Bezirks 8 Süd

Wahlkreis 5

umfaßt folgende Bezirke der kreisfreien Stadt Kassel:

1 Mitte, 5 Nord, 6 Nordost, 7 Ost sowie das östlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Bezirks 8 Süd

Wahlkreis 6

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Bad Sooden-	Hessisch Lichtenau
Allendorf	Neu-Eichenberg
Großalmerode	Witzenhausen

und den Gutsbezirk Kaufunger Wald

sowie folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Felsberg	Melsungen
Guxhagen	Morschen
Körle	Spangenberg
Malsfeld	

Wahlkreis 7

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Berkatal	Sontra
Eschwege	Waldkappel
Herleshausen	Wanfried
Meinhard	Wehretal
Meißner	Weißborn
Ringgau	

sowie folgende Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Cornberg	Ronshausen
Nentershausen	Wildeck

Wahlkreis 8

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Alheim	Hohenroda
Bad Hersfeld	Kirchheim
Bebra	Ludwigsau
Breitenbach	Neuenstein
a. Herzberg	Niederaula
Friedewald	Philippsthal (Werra)
Hauneck	Rotenburg
Haunetal	a. d. Fulda
Heringen (Werra)	Schenklengsfeld

Wahlkreis 9

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Borken (Hessen)	Knüllwald
Edermünde	Neumental
Fritzlar	Niedenstein
Gudensberg	Wabern
Homberg (Efze)	Zwesten
Jesberg	

Wahlkreis 10

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Allendorf (Eder)	Gemünden (Wohra)
Battenberg (Eder)	Haina (Kloster)
Bromskirchen	Hatzfeld (Eder)
Burgwald	Rosenthal
Frankenau	Vöhl
Frankenberg (Eder)	

sowie folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Frielendorf	Schrecksbach
Gilsberg	Schwalmstadt
Neukirchen	Schwarzenborn
Oberaula	Willingshausen
Ottrau	

und aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf den Ortsteil Oberasphe der Gemeinde Münchhausen

*) Ändert GVBl. II 16-4

Wahlkreis 11

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Angelburg	Gladenbach
Bad Endbach	Lahntal
Biedenkopf	Lohra
Breidenbach	Münchhausen
Cölbe	— mit Ausnahme
— mit Ausnahme	des Ortsteils
des Ortsteils	Oberasphe —
Bürgeln —	Steffenberg
Dautphetal	Weimar
Fronhausen	Wetter (Hessen)
— mit Ausnahme	
der Ortsteile	
Bellnhausen,	
Erbenhausen und	
Hassenhausen —	

sowie folgende Stadtteile der Stadt Marburg:

Cyriaxweimar	Haddamshausen
Dagobertshausen	Hermershausen
Dilschhausen	Marbach
Elnhausen	Michelbach
Ginseldorf	Wehrda
Gisselberg	Wehrshausen

und aus dem Lahn-Dill-Kreis die Gemeinde Bischoffen sowie die Ortsteile Roth und Simmersbach der Gemeinde Eschenburg

Wahlkreis 12

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Amöneburg	Michelbach,
Ebsdorfergrund	Wehrda und
Kirchhain	Wehrshausen —
Marburg	Neustadt (Hessen)
— mit Ausnahme	Rauschenberg
der Stadtteile	Stadtallendorf
Cyriaxweimar,	Wohratal
Dagoberts-	den Ortsteil
hausen,	Bürgeln der
Dilschhausen,	Gemeinde Cölbe
Elnhausen,	die Ortsteile
Ginseldorf,	Bellnhausen
Gisselberg,	Erbenhausen
Haddamshausen,	Hassenhausen
Hermershausen,	der Gemeinde
Marbach,	Fronhausen

aus dem Landkreis Gießen die Stadtteile Nordeck und Winnen der Stadt Allendorf (Lumda)

Wahlkreis 13

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Ebersburg	Hosenfeld
Eichenzell	Kalbach
Flieden	Neuhof
Gersfeld (Rhön)	

sowie folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bad Soden-	Schlüchtern
Salmünster	Sinntal
— mit Ausnahme	Steinau
des Stadtteils	an der Straße
Mernes —	

und den Gutsbezirk Spessart (Anteil)

Wahlkreis 14

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Bad Salzschlirf	Hofbieber
Dipperz	Künzell
Ehrenberg (Rhön)	Petersberg
Fulda	Poppenhausen
Großenlüder	(Wasserkuppe)
Hilders	Tann (Rhön)

Wahlkreis 15

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Burghaun	Nüsttal
Eiterfeld	Rasdorf
Hünfeld	

sowie folgende Städte und Gemeinden des Vogelsbergkreises:

Freiensteinau	Schlitz
Grebenhain	Schotten
Herbstein	Ulrichstein
Lauterbach	Wartenberg
(Hessen)	
Lautertal	
(Vogelsberg)	

Wahlkreis 16

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Breitscheid	Haiger
Dietzhöhlztal	Herborn
Dillenburg	Mittenaar
Driedorf	Siegbach
Eschenburg	Sinn
— mit Ausnahme	— mit Ausnahme
der Ortsteile	des Ortsteils
Roth und	Edingen —
Simmersbach —	

sowie folgende Ortsteile der Gemeinde Greifenstein:

Arborn	Odersberg
Beilstein	Rodenberg
Nenderoth	Rodenroth

Wahlkreis 17

umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Gießen:

Biebortal	Wettenberg
-----------	------------

sowie folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Aßlar	die Stadtteile
Ehringshausen	Albshausen,
Greifenstein	Niederbiel und
— mit Ausnahme	Oberbiel der
der Ortsteile	Stadt Solms
Arborn,	den Ortsteil
Beilstein,	Edingen der
Nenderoth,	Gemeinde Sinn
Odersberg,	Wetzlar
Rodenberg und	— mit Ausnahme
Rodenroth —	der Stadtteile
Hohenahr	Nauborn und
Lahnau	Steindorf —
Leun	

Wahlkreis 18

umfaßt vom Landkreis Gießen:

den Stadtteil
Lützellinden der
Stadt Gießen

die Ortsteile
Cleeberg, Dornholzhausen, Espa,
Niederkleen und Oberkleen
der Gemeinde Langgöns

sowie folgende Städte und Gemeinden
des Lahn-Dill-Kreises:

Braunfels	Waldsolms
Hüttenberg	die Stadtteile
Schöffengrund	Nauborn und
Solms	Steindorf der
— mit Ausnahme	Stadt Wetzlar
der Ortsteile	
Albshausen,	
Niederbiel und	
Oberbiel —	

und folgende Städte und Gemeinden des
Landkreises Limburg-Weilburg:

Beselich	den Ortsteil
Löhnberg	Münster der
Mengerskirchen	Gemeinde Selters
Merenberg	(Taunus)
Runkel	Villmar
— mit Ausnahme	Weilburg
des Stadtteils	Weilmünster
Dehrn —	Weinbach

sowie aus dem Wetteraukreis den Stadt-
teil Ebersgöns der Stadt Butzbach

Wahlkreis 19

umfaßt die Stadt Gießen im Landkreis
Gießen — mit Ausnahme des Stadtteils
Lützellinden —

Wahlkreis 20

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Landkreises Gießen:

Allendorf (Lumda)	Lich
— mit Ausnahme	— mit Ausnahme
der Stadtteile	des Stadtteils
Nordeck und	Langsdorf —
Winnen —	Linden
Buseck	Lollar
Fernwald	Pohlheim
Heuchelheim	Reiskirchen
Langgöns	— mit Ausnahme
— mit Ausnahme	der Ortsteile
der Ortsteile	Bersrod und
Cleeberg,	Ettingshausen —
Dornholzhausen,	Staufenberg
Espa,	
Niederkleen und	
Oberkleen —	

Wahlkreis 21

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Landkreises Gießen:

Grünberg	Laubach
Hungen	Rabenau

den Stadtteil

Langsdorf der Stadt Lich

die Ortsteile

Bersrod und Ettingshausen der Ge-
meinde Reiskirchen

sowie folgende Städte und Gemeinden
des Vogelsbergkreises:

Alsfeld	Homberg (Ohm)
Antrifttal	Kirtorf
Feldatal	Mücke
Gemünden (Felda)	Romrod
Grebenau	Schwalmtal

Wahlkreis 22

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Landkreises Limburg-Weilburg:

Bad Camberg	Limburg a. d. Lahn
Brechen	Selters (Taunus)
Dornburg	— mit Ausnahme
Elbtal	des Ortsteils
Elz	Münster —
Hadamar	Waldbrunn
Hünfelden	(Westerwald)

sowie den Stadtteil Dehrn der Stadt
Runkel

Wahlkreis 23

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Hochtaunuskreises:

Glashütten	Usingen
Grävenwiesbach	Wehrheim
Neu-Anspach	Weilrod
Schmitten	

sowie folgende Städte und Gemeinden
des Wetteraukreises:

Bad Vilbel	Münzenberg
Butzbach	Ober-Mörlen
— mit Ausnahme	Rosbach v. d. Höhe
des Stadtteils	
Ebersgöns —	

Wahlkreis 24

umfaßt folgende Städte und Gemeinden
des Wetteraukreises:

Bad Nauheim	Reichelsheim
Florstadt	(Wetterau)
Friedberg (Hessen)	Rockenberg
Karben	Wölfersheim
Niddatal	Wöllstadt

Wahlkreis 25

umfaßt die Städte und Gemeinden des
Rheingau-Taunus-Kreises — mit Aus-
nahme der Ortsteile Königshofen und
Niedernhausen der Gemeinde Niedern-
hausen —

Wahlkreis 26

umfaßt den östlichen Teil von Wies-
baden-Alt und die Ortsbezirke Heßloch,
Rambach und Sonnenberg der kreisfreien
Stadt Wiesbaden

Wahlkreis 27

umfaßt den westlichen Teil von Wies-
baden-Alt der kreisfreien Stadt Wies-
baden

Wahlkreis 28

umfaßt folgende Ortsbezirke der kreis-
freien Stadt Wiesbaden:

Amöneburg	Bierstadt
Biebrich	Dotzheim

Erbenheim	Kloppenheim
Frauenstein	Kostheim
Igstadt	Schierstein
Kastel	

Wahlkreis 29

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Flörsheim am Main	Hochheim am Main
Hattersheim am Main	Hofheim am Taunus
	Kriftel

sowie den Stadtteil Bremthal der Stadt Eppstein

aus dem Rheingau-Taunus-Kreis die Ortsteile Königshofen und Niedernhausen der Gemeinde Niedernhausen

und aus der kreisfreien Stadt Wiesbaden die Ortsbezirke Auringen, Breckenheim, Delkenheim, Medenbach, Naurod und Nordenstadt

Wahlkreis 30

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Bad Soden am Taunus	Eschborn
Eppstein	Kelkheim (Taunus)
— mit Ausnahme des Stadtteils Bremthal —	Liederbach
	Schwalbach am Taunus
	Sulzbach (Taunus)

Wahlkreis 31

umfaßt folgende Städte des Hochtaunuskreises:

Bad Homburg v. d. Höhe	Kronberg im Taunus
Friedrichsdorf	Oberursel (Taunus)
Königstein im Taunus	Steinbach (Taunus)

Wahlkreis 32

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Höchst	Sossenheim
Nied	Unterliederbach
Sindlingen	Zeilsheim

Wahlkreis 33

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bahnhofsviertel	Griesheim
Gallusviertel	Gutleutviertel
Goldstein	Schwanheim

Wahlkreis 34

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Niederrad	Sachsenhausen
-----------	---------------

Wahlkreis 35

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Altstadt	Ostend-Zoo
Fechenheim	Ostend
Innenstadt	Osthafen
Oberrad	Riederwald

Wahlkreis 36

umfaßt den Ortsteil Nordend der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main

Wahlkreis 37

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bonames	Harheim
Bornheim	Nieder-Erlenbach
Berkersheim	Nieder-Eschbach
Dornbusch-Ost	Preungesheim
Eckenheim	Seckbach
Frankfurter Berg	

Wahlkreis 38

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Eschersheim	Heddernheim
Dornbusch-West	Kalbach
Ginnheim	Niederursel
Hausen	Praunheim

Wahlkreis 39

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bockenheim	Westend
Rödelheim	

Wahlkreis 40

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bruchköbel	Nidderau
Erlensee	Niederdorfelden
Hammersbach	Rodenbach
Langenselbold	Ronneburg
Maintal	Schöneck
Neuberg	

den Stadtteil Hohe Tanne der Stadt Hanau

sowie den Ortsteil Bergen-Enkheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main

Wahlkreis 41

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bad Orb	Gelnhausen
Biebergemünd	Gründau
Birstein	Hasselroth
Brachtal	Jossgrund
Flörsbachtal	Linsengericht
Freigericht	Wächtersbach

sowie den Stadtteil Mernes der Stadt Bad Soden-Salmünster und den Gutsbezirk Spessart (Anteil)

Wahlkreis 42

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Altenstadt	Kefenrod
Büdingen	Limeshain
Echzell	Nidda
Gedern	Ortenberg
Glauburg	Ranstadt
Hirzenhain	

Wahlkreis 43

umfaßt die kreisfreie Stadt Offenbach am Main

Wahlkreis 44

umfaßt aus dem Main-Kinzig-Kreis die Stadt Hanau — mit Ausnahme des Stadtteils Hohe Tanne — sowie die Gemeinde Großkrotzenburg

Wahlkreis 45

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dietzenbach	Rodgau
Hainburg	— mit Ausnahme
Heusenstamm	des Stadtteils
Mainhausen	Nieder-Roden —
Mühlheim am Main	Seligenstadt
Obertshausen	

Wahlkreis 46

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dreieich	Langen
Egelsbach	Neu-Isenburg

Wahlkreis 47

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Biebesheim	Raunheim
am Rhein	Riedstadt
Büttelborn	— mit Ausnahme
Gernsheim	der Ortsteile
Groß-Gerau	Erfelden und
Kelsterbach	Leeheim —
Mörfelden-Walldorf	

Wahlkreis 48

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Bischofsheim	Rüsselsheim
Ginsheim-	Stockstadt am Rhein
Gustavsburg	Trebur
Nauheim	

sowie die Ortsteile Erfelden und Leeheim der Gemeinde Riedstadt

Wahlkreis 49

umfaßt die statistischen Bezirke 1 a, 1 b, 2, 5 bis 14 und 22 bis 25 der kreisfreien Stadt Darmstadt

Wahlkreis 50

umfaßt die statistischen Bezirke 3, 4, 15 bis 21 und 26 bis 30 der kreisfreien Stadt Darmstadt

sowie die St. Stephan-Siedlung der Stadt Griesheim

Wahlkreis 51

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Alsbach-Hähnlein	— mit Ausnahme
Bickenbach	der St. Stephan-
Erzhausen	Siedlung —
Griesheim	

Messel	— mit Ausnahme
Modautal	des Ortsteils
Mühltal	Gundern-
Ober-Ramstadt	hausen —
Pfungstadt	Seeheim-Jugenheim
Roßdorf	Weiterstadt

sowie den Stadtteil Wixhausen (statistische Bezirke 31 und 32) der kreisfreien Stadt Darmstadt

und aus dem Landkreis Bergstraße den Ortsteil Schmal-Beerbach der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Wahlkreis 52

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Babenhäusen	Groß-Zimmern
Dieburg	Münster
Eppertshausen	Otzberg
Fischbachtal	Reinheim
Groß-Bieberau	Schaafheim
Groß-Umstadt	

den Ortsteil Gundernhausen der Gemeinde Roßdorf

sowie aus dem Landkreis Offenbach die Gemeinde Rödermark und den Stadtteil Nieder-Roden der Stadt Rodgau

Wahlkreis 53

umfaßt den Odenwaldkreis

Wahlkreis 54

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Biblis	Lampertheim
Bürstadt	Lorsch
Einhausen	Viernheim
Groß-Rohrheim	
Heppenheim	
(Bergstraße)	

Wahlkreis 55

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Abtsteinach	Lindenfels
Bensheim	Mörlenbach
Birkenau	Neckarsteinach
Fürth	Rimbach
Gorxheimertal	Wald-Michelbach
Grasellenbach	Zwingenberg
Hirschhorn (Neckar)	
Lautertal	
(Odenwald)	
— mit Ausnahme	
des Ortsteils	
Schmal-	
Beerbach —	

sowie das gemeindefreie Gebiet Michelbuch"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Landeswahlordnung (LWO)*

Vom 29. September 1981

ÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

- § 1 Allgemeine Wahlbezirke
- § 2 Sonderwahlbezirke

2. Wählerverzeichnis

- § 3 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 4 Form des Wählerverzeichnisses
- § 5 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 7 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 8 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 10 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 11 Abschluß des Wählerverzeichnisses

3. Wahlscheine

- § 12 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
- § 13 Wahlscheinanträge
- § 14 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 15 Erteilung von Wahlscheinen
- § 16 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 17 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

4. Wahlorgane

- § 18 Landeswahlleiter
- § 19 Kreiswahlleiter
- § 20 Bildung der Wahlausschüsse
- § 21 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 22 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 23 Briefwahlvorstand
- § 24 Beweglicher Wahlvorstand
- § 25 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern
- § 26 Erfrischungsgeld

**5. Wahlvorschläge,
Stimmzettel**

- § 27 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- § 28 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- § 29 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter
- § 30 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
- § 32 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- § 33 Inhalt und Form der Landeslisten
- § 34 Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter
- § 35 Zulassung der Landeslisten
- § 36 Bekanntmachung der Landeslisten
- § 37 Stimmzettel
- § 38 Wahlumschläge

**6. Wahlräume, Wahlzeit,
sonstige
Wahlvorbereitungen**

- § 39 Wahlräume
- § 40 Wahlzellen
- § 41 Wahlurne
- § 42 Wahlstisch
- § 43 Wahlzeit
- § 44 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

ZWEITER ABSCHNITT

Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 45 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 46 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 47 Öffentlichkeit
- § 48 Ordnung im Wahlraum
- § 49 Stimmabgabe
- § 50 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 51 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 52 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines
- § 53 Schluß der Wahlhandlung

2. Besondere Regelungen

- § 54 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 55 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen
- § 56 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 57 Briefwahl

DRITTER ABSCHNITT

**Ermittlung und Feststellung
der Wahlergebnisse**

- § 58 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 59 Zählung der Wähler

*) GVBl. II 16-23

- § 60 Zählung der Stimmen
- § 61 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 62 Wahl Niederschrift
- § 63 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 64 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 65 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 66 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis
- § 67 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Lande
- § 68 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

VIERTER ABSCHNITT

Nachwahl, Wiederholungswahl und Ersatzwahl

- § 69 Nachwahl
- § 70 Wiederholungswahl
- § 71 Ersatzwahl

FÜNFTER ABSCHNITT

Allgemeine und Schlußvorschriften

- § 72 Wahlstatistik
- § 73 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 74 Zustellungen
- § 75 Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge
- § 76 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 77 Inkrafttreten

Auf Grund des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 376), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

§ 1

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern werden in der Regel in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll

mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Unterkünten der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden oder gemeindefreie Grundstücke oder Teile von Gemeinden oder gemeindefreien Grundstücken mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er auch, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

(5) Die Gemeindebehörde teilt spätestens am fünfundvierzigsten Tage vor der Wahl die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke der Gemeinde dem Kreiswahlleiter mit. Der Kreiswahlleiter berichtet spätestens am fünfunddreißigsten Tage vor der Wahl die Zahl der Wahlbezirke seines Wahlkreises, unterteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, in zweifacher Ausfertigung dem Landeswahlleiter. Der Bericht hat zu enthalten:

1. die Gemeinden (namentlich), die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, unter Angabe der Zahl der Wahlbezirke,
2. die Gemeinden oder Gemeindetelle, die zu einem Wahlbezirk vereinigt wurden, unter Angabe der Gemeinde, die die Wahl durchführt.

§ 2

Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheinhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.

2. Wählerverzeichnis

§ 3

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei glei-

chen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 75 fortgeführt und wieder verwendet werden.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtet oder neu aufgestellt werden können.

(5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so führt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks.

§ 4

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es soll mehrere Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 5

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigt ist, ob sie nach § 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Wahlrecht nach § 4 des Gesetzes ruht.

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(3) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am fünfunddreißigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde angemeldet sind. Ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden gemeldet ist, wird nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(4) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag ferner alle Wahlberechtigten eingetragen, die, ohne in einer Gemeinde gemeldet zu sein, am Stichtag in einem Wahlbezirk ihren dauernden Aufenthalt haben.

(5) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag außerdem alle Wahlberechtigten eingetragen, die in der Zeit zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde ihre Hauptwohnung anmelden. Wird dem Antrag stattgegeben, benachrichtigt die Gemeindebehörde hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten bisher in ihrem Wählerverzeichnis führt; der Wahlberechtigte ist unverzüglich in dem Wählerverzeichnis seines bisherigen Wahlbezirks zu streichen und hiervon zu unterrichten. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmelden, bleiben in dem Wählerverzeichnis ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Die Wahlberechtigten sind bei der Anmeldung über die Regelung in Satz 1 bis 3 zu belehren.

(6) Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; § 9 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen.

(7) Wer wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, ist in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes erfüllt und bis spätestens zum einundzwanzigsten Tage vor der Wahl nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist. Der Nachweis ist gegenüber der für die Eintragung zuständigen Gemeinde durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts, das die Pflegschaft angeordnet hat, mit Angabe von Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geburtsort und genauer Anschrift zu führen. Im übrigen gelten, auch für die Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die allgemeinen Bestimmungen.

§ 6

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen,

6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 15 des Gesetzes, § 13 Abs. 4 Satz 3) und
 - c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 3).

Bei Wahlberechtigten, die nach § 5 Abs. 5 auf Antrag oder nach § 5 Abs. 7 in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Der Benachrichtigung nach Abs. 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.

§ 7

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindebehörde macht spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird, wenn der Wahlberechtigte es verlangt (§ 8 Abs. 3),
3. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 9),
4. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum einundzwanzigsten Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
5. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 12 bis 15),
6. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 57).

§ 8

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde beurkundet das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung. Sie vermerkt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Muster der Anlage 1 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Kartei auf einer besonderen Karteikarte, und teilt die Zahl unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit. Dieser teilt die Gesamtzahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis, gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, bis zum fünfzehnten Tage vor der Wahl in zweifacher Ausfertigung dem Landeswahlleiter mit.

(2) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus und sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Feiertagen eingesehen werden kann.

(3) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die Gemeindebehörde die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses durch Wahlberechtigte oder Träger von Wahlvorschlägen gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Die Auszüge oder Abschriften dürfen die Geburtstage der Wahlberechtigten nicht enthalten. Sie dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat die Gemeindebehörde hinzuweisen. Unter der Voraussetzung des Satz 1 kann nach Maßgabe von Satz 2 und 3 an Träger von Wahlvorschlägen auch die Gemeindebehörde selbst Auszüge oder Abschriften des Wählerverzeichnisses gegen Erstattung der Auslagen erteilen, wobei die Kenntlichmachung bestimmter Altersgruppen möglich ist; eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z. B. Magnetbändern, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen) oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig.

§ 9

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung der Gemeindebehörde offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; der Einsprechende hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Anlage 1

(3) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am zehnten Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde wird bei dieser schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

§ 10

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Tage der Auslegung des Wählerverzeichnisses an sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch zulässig:

1. auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes, § 9),
2. zur Berichtigung offener Unrichtigkeiten (§ 14 Abs. 7 des Gesetzes),
3. im Falle nachträglich ausgestellter Wahlscheine (§ 46 Abs. 2).

(2) Die Änderungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 können auch noch nach Abschluß des Wählerverzeichnisses vorgenommen werden.

(3) Im Falle der Berichtigung offener Unrichtigkeiten findet § 9 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(4) Hatte sich in einem Verfahren nach Abs. 1 herausgestellt, daß der Wahlberechtigte noch in einem Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde geführt wird, so benachrichtigt die Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten einträgt, die andere Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(5) Alle von Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen.

§ 11

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen. Die Gemeindebehörde stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest.

(2) Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei der Wahlkartei auf einer be-

sonderen Karteikarte, nach dem Muster der Anlage 2 bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Sind mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt (§ 1 Abs. 4), so übersenden die beteiligten Gemeindebehörden die Wählerverzeichnisse auf dem schnellsten Wege der Gemeindebehörde, die die Wahl durchführt.

3. Wahlscheine

§ 12

Zuständige Behörde,
Form des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

§ 13

Wahlscheineanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 15 Abs. 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 14

Erteilung von Wahlscheinen
an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 2),

Anlage 2

Anlage 3

2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime sowie der sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 24 Abs. 1, §§ 55, 56),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltage in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl,

1. die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
2. die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Abs. 2 zu verständigen.

§ 15

Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß nach § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erteilt werden, bei Zurückweisung von Wahlvorschlägen nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist und bei Einsprüchen nicht vor der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

2. ein amtlicher Wahlumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, und die Wahlscheinnummer angegeben sind, und
4. ein amtliches Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies gilt nicht, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik mittels Briefwahl wählen will. Der Wahlberechtigte kann die in Satz 1 genannten Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltage, 12 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 15 Abs. 1 des Gesetzes und die des § 15 Abs. 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis in doppelter Ausfertigung nach Satz 1 bis 3 zu führen.

(6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. In den Fällen des § 33 Abs. 3 des Gesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(7) Hat die Gemeindebehörde noch Wahlscheine nach § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 ausgegeben, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem zuständigen Wahlvorstand für die Briefwahl mit, der sie in den Verzeichnissen nachträgt.

(8) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 16

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 17

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Beschwerdeführer und der Gemeindebehörde mitzuteilen.

4. Wahlorgane

§ 18

Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Minister des Innern gibt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

§ 19

Kreiswahlleiter

(1) Der Minister des Innern gibt die Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter übt sein Amt auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

§ 20

Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis bei der letzten Landtagswahl im Lande oder im Wahlkreis berücksichtigt werden. Die Beisitzer sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann der Kreiswahlleiter einen gemeinsamen Kreiswahlausschuß bestellen.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 21

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(4) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(5) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 22

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl sind für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter, der zugleich Beisitzer ist, sowie die Beisitzer zu berufen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten

des Wahlbezirks zu berufen. Die Gemeindebehörde soll hierzu Vorschläge der im Wahlbezirk vertretenen Parteien einholen.

(2) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

(3) Die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(5) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(7) Während des Wahlgeschäfts müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(8) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. An der Beschlußfassung nehmen diese Hilfskräfte nicht teil.

§ 23

Briefwahlvorstand

Die Gemeindebehörde hat für die Briefwahl einen oder mehrere Briefwahlvorstände zu berufen. Es sind genügend Briefwahlvorstände zu bilden, um das Wahlergebnis noch am Wahltag feststellen zu können. Im übrigen gilt für die Briefwahlvorstände § 22 entsprechend.

§ 24

Beweglicher Wahlvorstand

(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen sowie in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(2) Während des Wahlgeschäfts müssen immer der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

(3) § 22 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und 8 findet entsprechend Anwendung.

§ 25

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 26

Erfrischungsgeld

Ein Erfrischungsgeld von je 20,— Deutsche Mark, das auf ein Tagegeld nach § 25 Abs. 1 und 2 anzurechnen ist, kann gewährt werden

1. den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 21 einberufenen Sitzung und
2. den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 27

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiter fordern durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Kreiswahlvorschläge

eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Form und Inhalt hin.

§ 28

Inhalt und Form
der Kreiswahlvorschläge

Anlage 4

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 4 eingereicht werden. Er muß enthalten

1. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Ersatzbewerbers,
3. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort,
4. Namen und Anschriften des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters.

(2) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 5 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Anlage 5

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers, Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) des Ersatzbewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder das Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 24 des Gesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des

Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 6 sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Anlage 6

4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(3) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8, daß der Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 24 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt,
4. die entsprechenden Unterlagen gemäß Nr. 1 bis 3 für den Ersatzbewerber,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 2 Nr. 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

Anlage 7

Anlage 8

(4) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Abs. 2 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Abs. 3 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

§ 29

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge
durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort zwei Ausfertigungen

gungen. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber oder ein Ersatzbewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Kreiswahlausschuß nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Dem Vertrauensmann des betroffenen Kreiswahlvorschlags ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 30

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist dem erschienenen Vertrauensmann des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebenen Form fest. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag das Kennwort oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; trifft der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese.

(5) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 angefertigt.

(7) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter sofort zwei Ausfertigungen der Niederschrift und weist

dabei auf ihm bedenkliche Entscheidungen besonders hin.

§ 31

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

§ 32

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 36) bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben.

§ 33

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 10 mit einer Ausfertigung eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber,
3. Namen und Anschriften des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters.

(2) Muß eine Landesliste von mindestens 1 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind diese Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die die Landesliste

Anlage 9

Anlage 10

Anlage 11

einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Landesliste sind beizufügen

Anlage 12

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 12, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 8, daß die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 24 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 2 Satz 5), sofern der Landeswahlvorschlag von mehr als 1 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß.

(4) § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Landeslisten darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

§ 35

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen im Lande oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 30 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechend.

§ 36

Bekanntmachung der Landeslisten

Der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern, teilt sie den Kreiswahlleitern mit und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben.

§ 37

Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist mindestens 21×29,7 cm (DIN A 4) groß und enthält nach dem Muster der Anlage 13 alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 30 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Angaben und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Verwendet eine Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung, so wird auch diese angegeben.

Anlage 13

(2) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Wenn nach Geschlechtern oder Altersklassen getrennt gewählt wird, können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

§ 38

Wahlumschläge

(1) Die Wahlumschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegel ab.

(2) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Wahlumschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu.

(3) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 11,4×16,2 cm groß (DIN C 6) und blau sein. Sie müssen durch Klebung verschließbar sein.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen 12,0×17,6 cm groß und hellrot sein.

6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

§ 39

Wahlräume

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

§ 40

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahl-

zellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 41

Wahlurne

(1) Die Wahlumschläge, in denen die Wähler ihre Stimmzettel abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 42

Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 43

Wahlzeit

Der Kreiswahlleiter kann aus besonderen Gründen im Einzelfall bestimmen, daß die Wahlzeit in einem oder in mehreren allgemeinen Wahlbezirken früher beginnt.

§ 44

Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
2. daß jeder Wähler eine Stimme hat,
3. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,

5. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,

6. daß jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,

7. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände nicht zu enthalten braucht, ist zu Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 45

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahl Niederschrift,
5. Vordrucke der Schnellmeldung,
6. Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Wahlvorstände nicht zu enthalten braucht,
8. Verschlusmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 46

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Besitzer zur unparteiischen Wahrnehmung

ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 15 Abs. 5 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtigt dementensprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung, daß die Gemeindebehörde am Wahltag einem eingetragenen Wahlberechtigten einen Wahlschein ausgestellt hat (§ 13 Abs. 4 Satz 3), so trägt er bei diesem Wahlberechtigten in die Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er berichtigt erneut die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses und ergänzt den Vermerk nach Abs. 2 Satz 2.

(4) Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 47

Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

§ 48

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 49

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach Abs. 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 16) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 51), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 12 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis

eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 50

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 51

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

§ 52

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

§ 53

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgege-

ben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen; die Öffentlichkeit der Wahl muß gewährleistet bleiben.

2. Besondere Regelungen

§ 54

Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her und sorgt für Wahlurnen und Wahlenschutzvorrichtungen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(4) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 5 hin.

(5) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 52 und § 49 Abs. 4 bis 8. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks aus-

gezählt. Der Vorgang ist in der Wahl-niederschrift zu vermerken.

(6) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(7) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(8) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(9) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 55

Stimmabgabe

in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

(1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in dem Krankenhaus oder in dem Alten- oder Pflegeheim vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 52 und § 49 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl-niederschrift zu vermerken.

(4) § 54 Abs. 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 56

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten hat die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit zu geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Gefangenen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 57

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle oder gibt ihn dort ab. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeindebehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 49 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 50 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten

bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

(4) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl auf die Regelung des Abs. 3 hin.

DRITTER ABSCHNITT

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 58

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 59

Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahl Tisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 60

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, die zweifelsfrei gültig sind,
2. einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nachein-

ander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, daß die Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach Abs. 2 und 3 geprüften Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

(5) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesondert worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmen für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(6) Die nach den Abs. 4 und 5 ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer jeweils für sich zusammengezählt. Beauftragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach Abs. 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 2. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den dazugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
 3. die übrigen Stimmzettel
- je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 61

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde,

die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter. Die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden sind nach näherer Bestimmung des Kreiswahlleiters über den zuständigen Landrat zu melden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Bote) erstattet.

Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.

(4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden, Landkreise und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 14 erstattet.

Anlage 14

§ 62

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 zu fertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift. Beschlüsse nach § 49 Abs. 7, § 52 Satz 3 und § 60 Abs. 5 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Anlage 15

(2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 60 Abs. 5 besonders beschlossen hat, sowie
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 Satz 3 besonders beschlossen hat.

(3) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben.

(4) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht

die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 16 bei.

Anlage 16

(5) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Verwaltungsbehörden der Landkreise sowie Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 63

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt,
2. die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Wahlumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 76). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Umschläge für künftige Wahlen auf.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 64

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Die Gemeindebehörde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Gemeindebehörde soll durch nähere Vereinbarung mit dem Postamts-

vorstehender Vorkehrungen darüber treffen, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt ihres Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises am Wahltag bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Die Gemeindebehörde ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Wahlscheinnummern und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Sie übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse der ihm zugeteilten Wahlbezirke.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeindebehörde angenommen, mit den in Abs. 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 76). Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 65

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und keine Bedenken erhoben werden, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 33 a Abs. 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 58 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Angaben nach den sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Vorschriften

fest. Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

Anlage 17

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 60 Abs. 5 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde. Er verpackt die Unterlagen gemäß § 63 Abs. 1 und übergibt sie der Gemeindebehörde, die sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 76).

(4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird von der Gemeindebehörde in die Schnellmeldung für die Gemeinde übernommen.

(5) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 63 Abs. 1 und übergibt sie der Gemeindebehörde, die sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 76).

(6) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am einundzwanzigsten Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen.

(7) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 66

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 16 zusammen; hierbei sind für die Gemeinden, die mehrere Wahlbezirke umfassen, und für die Landkreise oder Teile von diesen, die zu dem Wahlkreis gehören, die Zwischensummen anzugeben. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen

Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts in einem Wahlbezirk, so klärt sie der Kreiswahlleiter, soweit möglich, auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bezeichneten Angaben bekannt.

Anlage 18

(5) Nach dem Muster der Anlage 18 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigelegte Zusammenstellung des Wahlergebnisses werden von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(6) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 38 des Gesetzes hin.

(7) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege je zwei Ausfertigungen der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und der dazugehörigen Zusammenstellung.

(8) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter spätestens nach Ablauf der Frist des § 35 Abs. 3 des Gesetzes mit, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat.

§ 67

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes nach dem Muster der Anlage 16 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Wahlergebnis im Lande. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die Bewerber der einzelnen Parteien und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Parteien und Wählergruppen, die nach § 36 des Gesetzes
 - a) an der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen,
7. die Zahl der Sitze, die die Parteien und Wählergruppen aus den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten,
8. die Namen der aus den Landeslisten gewählten Bewerber.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten gewählten Bewerber. § 66 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 68

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das Feststellungsverfahren abgeschlossen ist, macht

der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 66 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben, der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 67 Abs. 2 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen, öffentlich bekannt. Hierbei sind Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der gewählten Bewerber anzugeben.

VIERTER ABSCHNITT

Nachwahl, Wiederholungswahl und Ersatzwahl

§ 69

Nachwahl

(1) Ist die Wahl in einem Wahlkreis oder Wahlbezirk nicht durchgeführt worden, so wird bei der Nachwahl

in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Wahlbezirken,

mit den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,

nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Kreiswahlvorschlägen gewählt.

(2) Sterben ein Bewerber in einem Wahlkreis und der für ihn benannte Ersatzbewerber nach Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber vor der Wahl oder verlieren sie ihre Wählbarkeit, so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Der Kreiswahlleiter bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des ausgeschiedenen Bewerbers ein neuer Kreiswahlvorschlag eingereicht werden kann.

(3) Wahlscheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt sind, haben auch für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 70

Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben. Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Die Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn zwischen dem Tage der Hauptwahl und dem Tage der Wiederholungswahl mehr als sechs Monate liegen.

(4) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden.

(5) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber oder ein Ersatzbewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 71

Ersatzwahl

(1) Für eine Ersatzwahl werden die Wählerverzeichnisse nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(2) Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gelten die §§ 20, 21, 23, § 24 Abs. 2 bis 5, §§ 25 bis 28 des Gesetzes und die §§ 27 bis 32 dieser Wahlordnung entsprechend.

(3) Wahlscheine werden nur in dem Wahlkreis, in dem die Ersatzwahl stattfindet, ausgestellt.

FUNFTER ABSCHNITT

Allgemeine und Schlußvorschriften

§ 72

Wahlstatistik

(1) In den nach § 48 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt. Die Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken mit besonderen Aufdrucken zu versehen, die vom Statistischen Landesamt den Gemeinden unmittelbar bekanntgegeben werden. Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe dürfen zur Kennzeichnung der einzelnen Gruppen nicht verwendet werden.

(2) Im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 58 bis 63) führt das Statistische Landesamt eine besondere Auswertung der Stimmabgabe durch. Auf Anforderung sind ihm folgende Unterlagen zu übersenden:

von der Gemeindebehörde:

1. das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei),
2. die eingenommenen Wahlscheine,
3. alle Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind;

vom Kreiswahlleiter:

die Wahlniederschriften der ausgewählten Bezirke mit allen Unterlagen.

Nach Abschluß der Auswertung gibt das Statistische Landesamt den einzelnen Dienststellen die genannten Unterlagen zurück.

(3) Ergebnisse der Sonderauszählung dürfen für die einzelnen Wahlbezirke, die in die Repräsentativstatistik einbezogen sind, nicht bekanntgegeben werden. Die Landesergebnisse werden vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlicht.

(4) Im übrigen dürfen wahlstatistische Auszählungen nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

§ 73

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den amtlichen Blättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 74

Zustellungen

Für Zustellungen gilt das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 75

Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

(1) Wählerverzeichnisse und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tage der Hauptwahl erkennbar bleibt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Abs. 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(4) Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl sind, wenn der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet, in Wählerverzeichnissen, die fortgeführt werden sollen, bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk ange-

bracht worden ist, sowie die Wahlberechtigten, die nach § 5 Abs. 9 in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, zu streichen.

(5) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten und bei Wahlprüfungsangelegenheiten vor.

§ 76

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und die den Anträgen beigegeführten Unterlagen, Wahlscheinanträge und im Zusammenhang damit erteilte Vollmachten, Wahlscheine, Hilfslisten, Anlagen zu den Wahlniederschriften, Wahlbriefe usw., können sechzig Tage vor der Wahl des neuen Hessischen Landtags vernichtet werden.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und die den Anträgen beigegeführten Unterlagen, die Wahlscheinanträge und im Zusammenhang damit erteilte Vollmachten, die gültigen Stimmzettel, die Wahlscheine und die verspätet eingegangenen Wahlbriefe früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, die nicht nach § 75 Abs. 2 bis 4 fortgeführt werden sollen, und die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet.

§ 77

Inkrafttreten

(1) Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 13. März 1978 (GVBl. I S. 171, 174)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 16-10

Wahlbezirk

Anlage 1
zu § 8 Abs. 1 LWO

Beurkundung des Wählerverzeichnisses

Nach den melderechtlichen Unterlagen und unter Berücksichtigung der Eintragung von Wahlberechtigten nach § 5 Abs. 4 der Landeswahlordnung sind die nachstehenden _____ Personen als wahlberechtigt festgestellt worden.

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

Gemeinde
Kreis
Wahlbezirk
Wahlkreis Nr.

Anlage 2
zu § 11 Abs. 2 LWO

Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Wahl zum Hessischen Landtag am _____

Das Wählerverzeichnis hat nach der

am _____ veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom _____ bis zum _____ ausgelegen.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind

am _____ gem. § 44 Abs 1 LWO bekanntgemacht worden.

_____ Blätter - Karten ¹⁾ umfaßt das Wählerverzeichnis.

Kennziffer

A 1

_____ Personen wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis
ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

A 2

_____ Personen wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis
mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)

A 1 + A 2

_____ Personen insgesamt im Wählerverzeichnis
eingetragen

Berichtigung nach § 46 Abs. 2 LWO ²⁾	Berichtigung nach § 46 Abs. 2 LWO ³⁾
A 1	A 1
A 2	A 2
A 1 + A 2	A 1 + A 2
Datum	Datum
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

Datum _____

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind

³⁾ Nur auszufüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind

Anlage 3
zu § 12 Abs. 2 LWO

Wahlschein

(Verlorene Wahlscheine
werden nicht ersetzt)

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

Nur gültig für den Wahlkreis

Wahlscheinverzeichnis Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

Wird, wenn erforderlich, vom
Gemeindevorstand angekreuzt.

Erteilung des Wahl-
scheines gemäß § 15
Abs. 2 LWO

wohnhaft in (wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)
Tag der Geburt

- kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis
1. unter Vorlage eines amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 2. durch Briefwahl teilnehmen.

Datum

Gemeindebehörde und Unterschrift

(Dienstsiegel)

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich — als Vertrauensperson¹⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers — gekennzeichnet habe.

Ort und Datum

Vor- und Familienname des Wählers/
der Vertrauensperson

¹⁾ Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Vertrauensperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.

An den

Kreiswahlleiter

Eingangsdatum, Uhrzeit und Unterschrift

Kreiswahlvorschlag

der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort (Kurzbezeichnung)

für die

Wahl zum Hessischen Landtag

am _____ im Wahlkreis Nr. _____

Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes (LWG) und des § 28 der Landeswahlordnung (LWO) werden vorgeschlagen
als **Bewerber:**

Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Ort der Geburt	Hauptwohnung Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

als **Ersatzbewerber:**

Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Ort der Geburt	Hauptwohnung Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

Vertrauensmann ist:

Familienname, Rufname
Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort

Stellvertreter ist:

Familienname, Rufname
Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

- 1 Zustimmungserklärung des Bewerbers,
- 1 Zustimmungserklärung des Ersatzbewerbers,
- 1 Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,
- 1 Bescheinigung der Wählbarkeit des Ersatzbewerbers,
- 1 Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder – oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 24 Abs. 5 LWG), ^{1) 2)}
- _____ Nachweise der Wahlberechtigung der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages, ³⁾
- _____ Anlagen insgesamt

Ort und Datum

Unterschriften des zuständigen Landesvorstandes der Partei oder der Wählergruppe

¹⁾ Nur bei Kreiswahlvorschlägen in Parteien und Wählergruppen.
²⁾ Sind der Bewerber und der Ersatzbewerber in zwei getrennten Versammlungen aufgestellt worden, so sind Ausfertigungen der Niederschriften über beide Versammlungen einzureichen.
³⁾ Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen nur gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Wahl unterstützen.

Ausgegeben:

Datum
Der Kreiswahlleiter

(Dienstsiegel)

Unterstützungsunterschrift

für die Wahl zum Hessischen Landtag am _____

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort des Wahlvorschlags (Kurzbezeichnung)

im Wahlkreis Nr. _____ in dem

als Bewerber

Familienname, Rufname, Wohnort

und

als Ersatzbewerber

Familienname, Rufname, Wohnort

benannt sind.

Folgende Angaben sind vom Unterzeichner vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen.

Familienname Vorname	Tag der Geburt	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹⁾

Datum _____ Persönliche und handschriftliche Unterschrift _____

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt, ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG), ist weder vom Wahlrecht nach § 3 des LWG ausgeschlossen noch ruht das Wahlrecht (§ 4 LWG)

Datum _____ (Dienstsiegel) _____ Gemeindebehörde und Unterschrift _____

¹⁾ Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden.

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis-Nr.

Anlage 6
zu § 28 Abs. 2 LWO

Bescheinigung des Wahlrechts

für die Wahl zum Hessischen Landtag am _____

Herr/Frau

Familienname, Rufname
Tag der Geburt
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes, ist weder nach § 3 des Landtagswahlrechts vom Wahlrecht ausgeschlossen noch ruht das Wahlrecht (§ 4 Landtagswahlgesetz) und ist im obengenannten Wahlkreis wahlberechtigt.

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

Wahl zum Hessischen Landtag

Anlage 7
zu § 28 Abs. 3 LWO

am
Wahlkreis Nr.

Zustimmungserklärung

Familienname, Rufname	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)	

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber / Ersatzbewerber ¹⁾ in dem Kreiswahlvorschlag der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort

in dem obengenannten Wahlkreis zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben habe. Ich bin auf der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe als Bewerber vorgeschlagen. ¹⁾

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Anlage 8
zu § 28 Abs. 3 LWG

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis-Nr.

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl zum Hessischen Landtag am _____

Herr/Frau

Familienname, Rufname	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltag seit mindestens einem Jahr den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen und ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 6 des Landtagswahlgesetzes).

Datum _____

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift _____

Wahlkreis Nr.

Anlage 9
zu § 30 Abs. 6 LWO

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge in dem oben genannten Wahlkreis für die

Wahl zum Hessischen Landtag am _____

und zur Entscheidung über die Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1	als Vorsitzender / als stellvertretender Vorsitzender (Familienname, Vorname, Wohnort)
2	als Beisitzer (Familienname, Vorname, Wohnort)
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	

Ferner waren zugezogen:

1	als Schriftführer
2	als Hilfskraft

Als Vertrauensmänner für die Kreiswahlvorschläge waren erschienen:

1	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
2	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
3	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
4	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
5	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
6	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

7	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
8	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
9	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
10	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
11	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
12	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
13	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
14	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)
15	FÜR (Bezeichnung des Wahlvorschlags)
	(Vor- und Familienname, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

II. Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 21 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich/fernmündlich geladen worden sind.

III. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

1	Bezeichnung des Wahlvorschlags	eingegangen am	Uhr
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

11			
12			
13			
14			
15			

Er berichtet über das Ergebnis seiner Vorprüfung:

IV. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag/folgende Kreiswahlvorschläge verspätet eingegangen ist/sind:

1	Bezeichnung des Wahlvorschlags	eingegangen am	Uhr
2			
3			

Der Vertrauensmann des jeweils betroffenen Wahlvorschlags wurde gehört.
Der Kreiswahlausschuß wies sodann diese/n Wahlvorschlag/Wahlvorschläge durch Beschluß zurück.

V. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich keine/folgende Mängel:

Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben

Zu den festgestellten Mängeln wurde der Vertrauensmann des jeweils betroffenen Wahlvorschlages gehört.

VI. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

1	
2	
3	

VII. Die Namen/Die Kurzbezeichnungen folgender Parteien gaben zu Verwechslungen Anlaß:

--

Bei dem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes)

--

- fehlte das Kennwort
- war das Kennwort geeignet, Verwechslungen hervorzurufen
- erweckte das Kennwort den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei.

Der Vertrauensmann des jeweils betroffenen Wahlkreises wurde gehört.

VIII. Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloß der Wahlausschuß

dem Wahlvorschlag

folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:

dem Wahlvorschlag
den Bewerbernamen als Kennwort zu geben.

IX. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsichtlich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zuzulassen:

X. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsichtlich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:

XI. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

1 Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort

Bewerber

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

Ersatzbewerber

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

usw.¹⁾

¹⁾ auch bei den weiteren Wahlvorschlägen müssen der Bewerber und der Ersatzbewerber mit den o. a. Angaben aufgeführt werden!

- XII. Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses erfolgte einstimmig.
- Der Kreisausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit.
- Die Stimme des Vorsitzenden gab bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Sitzung war öffentlich.

XIII. Der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

XIV. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Die Beisitzer
1)
2)
3)
4)
5)
6)

An den
Herrn Landeswahlleiter
6200 Wiesbaden

Eingangsdatum, Uhrzeit und Unterschrift

Landesliste

der

(Name der Partei oder Wählergruppe)	(Kurzbezeichnung)
-------------------------------------	-------------------

für die Wahl zum Hessischen Landtag am _____

1. Aufgrund der §§ 20 ff. des Landeswahlgesetzes und des §§ 33 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familiennamen und Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - - PLZ, Wohnort -
1				
2				

usw.

2. Vertrauensmann für die Landesliste ist:

Familiennamen, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

Stellvertreter ist:

Familiennamen, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

3. _____ Anlagen sind der Landesliste beigelegt, und zwar

- a) _____ Zustimmungserklärung der Bewerber
- b) _____ Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerber
- c) 1 Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung/en nebst Versicherungen an Eides Statt
- d) _____ Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner

(Ort und Datum)

(Unterschrift(en) des zuständigen Landeswahlvorstandes der Partei oder Wählergruppe)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen nur gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Wahl unterstützen.

Ausgegeben

Datum
Der Landeswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

für die Wahl zum Hessischen Landtag am _____

Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesliste der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort des Wahlvorschlages (Kurzbezeichnung)

--

Folgende Angaben sind vom Unterzeichner vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen:

Familienname Vorname	Tag der Geburt	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird ¹⁾.

_____ Datum

_____ Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist zur Landtagswahl wahlberechtigt. Er/Sie ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und ist weder vom Wahlrecht nach § 3 des LWG ausgeschlossen noch ruht das Wahlrecht (§ 4 LWG).

_____ Datum

_____ Gemeindebehörde und Unterschrift

(Dienststempel)

¹⁾ Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden.

Anlage 12
zu § 33 Abs. 3 Nr. 1 LWO

Ruf- und Familienname
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr.)
(PLZ, Wohnort)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste der

Name der Partei oder Wählergruppe

--

für die Wahl zum Hessischen Landtag am _____

zu. Ich versichere, daß ich für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin im Kreiswahlvorschlag derselben Partei (Wählergruppe) für den Wahlkreis Nr. als Bewerber/Ersatzbewerber vorgeschlagen¹⁾.

Datum _____

Unterschrift _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Stimmzettel

für die Wahl zum Hessischen Landtag am _____
im Wahlkreis _____

	Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!	Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen ×
1	<p>Name, Rufname, Beruf oder Stand, Anschrift Ersatzbewerber: Name, Rufname, Beruf oder Stand, Anschrift</p> <p>Erster Bewerber der Landesliste Name, Rufname Beruf oder Stand</p> <p>Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU</p>	<input type="radio"/>
2	<p>Name, Rufname, Beruf oder Stand, Anschrift Ersatzbewerber: Name, Rufname, Beruf oder Stand, Anschrift</p> <p>Erster Bewerber der Landesliste Name, Rufname Beruf oder Stand</p> <p>Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD</p>	<input type="radio"/>
3	<p>Name, Rufname, Beruf oder Stand, Anschrift Ersatzbewerber: Name, Rufname, Beruf oder Stand, Anschrift</p> <p>Erster Bewerber der Landesliste Name, Rufname Beruf oder Stand</p> <p>Freie Demokratische Partei F.D.P.</p>	<input type="radio"/>
4		<input type="radio"/>
5		<input type="radio"/>
6		<input type="radio"/>
7		<input type="radio"/>
8		<input type="radio"/>

Wahlbezirk ¹⁾	Gemeinde ¹⁾
Briefwahlvorstand ¹⁾	Wahlkreis-Nr. ¹⁾

Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Hessischen Landtag am

Kennbuchstabe²⁾

<input type="checkbox"/> A 1 + A 2	Wahlberechtigte
<input type="checkbox"/> B	Wähler
<input type="checkbox"/> C	Ungültige Stimmen
<input type="checkbox"/> D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf Partei/Wählergruppe/Kennwort (laut Stimmzettel)	Stimmzahl
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
Zusammen:

Als gewählt gelten kann der Bewerber³⁾

Familienname, Rufname	Partei/Wählergruppe/Kennwort
Unterschrift	

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind!

Durchgegeben	Uhrzeit	Aufgenommen
Unterschrift des Meldenden		Unterschrift des Aufnehmenden

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben!

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Nach Abschnitt 3.7 der Wahlniederschrift (Anlage 15), siehe auch Zusammenstellung Anlage 16
³⁾ Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben

Gemeinde	Wahlkreis Nr.
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift

zur

Landtagswahl

am

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteher (Vor- und Familiennamen)
2.	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Vor- und Familiennamen)
3.	als Besitzer (Vor- und Familiennamen)
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	als Schriftführer (Vor- und Familiennamen)
10.	

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	(Vor- und Familiennamen)
1.	
2.	
3.	

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlzellen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.

2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde: diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet¹⁾.

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:¹⁾ (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

.....
.....
.....
.....
.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.¹⁾

2.7 Der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine¹⁾. Dem Wahlvorstand wurden bis 15 Uhr von der Gemeindebehörde die Namen der Wahlberechtigten übermittelt, an die noch bis 12 Uhr Wahlscheine ausgegeben worden waren; die Namen wurden vom Wahlvorsteher in dem besonderen Wahrscheinverzeichnis nachgetragen¹⁾.

2.8 Nur für Wahlvorstände in Sonderwahlbezirken und bewegliche Wahlvorstände

2.8.1 Im Wahlbezirk befindet sich

<input type="checkbox"/> ²⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim	Bezeichnung
<input type="checkbox"/> ²⁾ die Justizvollzugsanstalt	Bezeichnung

für das (die) Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8.2 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben¹⁾.

2.9 Um Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden – unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung¹⁾ – unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Wahlumschläge wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt ¹⁾. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.3 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B).

An entsprechender Stelle
in Abschnitt 3.7 eintragenen.

b) Darauf wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen = B 1

b) + c) zusammen Personen.

²⁾ Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein.

²⁾ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer – kleiner ¹⁾ als die Zahl der Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

3.4 Der Schriftführer übertrug aus der – berechtigten ¹⁾ Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten im Abschnitt 3.7 Kennbuchstaben A 1 + A 2 der Wahlunterschrift.

3.5 Nunmehr eröffneten mehrere Besitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.5.1 a) nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit Stimmzetteln die zweifelsfrei gültig sind,
- b) einen Stapel mit von Anfang an leeren Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Umschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet.

3.5.2. Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete, und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen. Der Wahlvorsteher sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 3.7 eingetragen.

Die Zählung verlief wie folgt:

²⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

²⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.5.3. Anschließend entschied der Wahlvorstand über die ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel des Stapels c). Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmen für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 3.7 eingetragen.

3.6 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die leer abgegebenen Wahlumschläge, die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 - b) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
 - c) die übrigen Stimmzettel
- je für sich und behielten sie unter Aufsicht.

Die in b) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt.

3.7 Der Wahlvorstand stellte für den Wahlbezirk folgendes **Wahlergebnis** fest:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ³⁾

- A 1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Vermerk „W“ oder „Wahrscheinlich“
- A 2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Vermerk „W“ oder „Wahrscheinlich“
- A 1 + A 2** Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte⁴⁾
- B** Wähler insgesamt (vgl. Abschnitt 3.3 a))
- B 1** darunter Wähler mit Wahrschein (vgl. Abschnitt 3.3 c))

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			
	1.			
	2.			
	3.			
	4.			
	5.			
	6.			
	7.			
	8.			
	9.			
	10.			
	11.			
12.				
D	Gültige Stimmen			

3.8 Nur für den Fall der Nachzählung:

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familiennamen

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 3.7 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

berichtigt⁵⁾.

3.9 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

4. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

- 4.1 Das Wahlergebnis (Abschnitt 3.7) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁶⁾ übertragen und auf schnellstem Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.
4.2 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindesten drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
4.3 Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

- 1.
2.
3.
4.
5.
6.

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familiennamen

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

- 4.4 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- ein Paket mit gültigen Stimmzetteln, nach Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und leer abgegebenen Wahlumschlägen,
 - ein Paket mit eingenommenen Wahlscheinen.
- Die Pakete wurden versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen.

4.5 Der Gemeindebehörde wurde am Uhr, diese Wahlniederschrift mit Anlagen übergeben¹⁾).

- 4.6 Der Gemeindebehörde würden/werden¹⁾ übergeben
- die Pakete wie in Abschnitt 4.4 beschrieben,
 - das Wählerverzeichnis,
 - die Wahlurne(n) – mit Schloß und Schlüssel –¹⁾ sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen

³⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁴⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1** und **A2** und **A1 + A2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

⁵⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 3.7 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁶⁾ Nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung.

⁷⁾ In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk ist Abschnitt 4.5 zu streichen.

Gemeinde	Briefwahlvorstand Nr.
Kreis	Wahlkreis Nr.

Wahlniederschrift

zur

Landtagswahl am
über die Feststellung des Briefwahlergebnisses

1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteher (Vor- und Familienname)
2.	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Vor- und Familienname)
3.	als Beisitzer (Vor- und Familienname)
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	als Schriftführer (Vor- und Familienname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	(Vor- und Familienname)
1.	
2.	
3.	

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne geschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, daß ihm von der Gemeindebehörde Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.
- 2.4 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

2.5 Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der Gemeindebehörde¹⁾ noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

..... Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler ; zugleich).

b) Daraufhin wurden die in das Wahlscheinverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

c) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine.

²⁾ Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte überein.

²⁾ Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

- 3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 3.6 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.
- 3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten Sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit Stimmzetteln, die zweifelsfrei gültig sind,
b) einen Stapel mit von Anfang an leeren Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln,
c) Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Umschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet.
- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete, und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.
- Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen. Der Wahlvorsteher sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.
- Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 3.6 eingetragen.
- Die Zählung verlief wie folgt:
- a) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- b) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.3 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel des Stapels c). Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmen für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 3.6 eingetragen.
- 3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten
- a) die leer abgegebenen Wahlumschläge, die ungekennzeichneten Stimmzettel,
b) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
c) die übrigen Stimmzettel
- je für sich und behielten sie unter Aufsicht.
- Die in b) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.6 Der Wahlvorstand stellte folgendes **Briefwahlergebnis** fest:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ³⁾

B Wähler insgesamt (zugleich B 1, vgl. Abschnitt 3.2 a)

	ZS I	ZS II	Insgesamt
<input type="checkbox"/> C Ungültige Stimmen			
Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag			
1.....			
2.....			
3.....			
4.....			
5.....			
6.....			
7.....			
8.....			
9.....			
10.....			
11.....			
12.....			

D **Gültige Stimmen**

3.7 **Nur für den Fall einer Nachzählung:**

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 3.6 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

²⁾ berichtigt⁴⁾.

3.8 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....
.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....
.....
.....

4. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

- 4.1 Das Wahlergebnis (Abschnitt 3.6) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁵⁾ übertragen und auf dem schnellsten Wege um Uhr dem Gemeindevorstand übermittleit.
- 4.2 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 4.3 Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe von Gründen)

- 6 -

4.4 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit gültigen Stimmzetteln, nach Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und leer abgegebenen Wahlumschlägen,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen.

4.5 Der Gemeindebehörde wurden am, Uhr, diese Wahl Niederschrift mit Anlagen übergeben.

4.6 Der Gemeindebehörde wurden/werden¹⁾ übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 4.4 beschrieben,
- das Wahlscheinverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel -²⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Von dem Gemeindevorsteher wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

³⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen. mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

⁴⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3.6 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁵⁾ Nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung.

Wahlkreis

Anlage 18
zu § 66 Abs. 5 LWO

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am _____
im Wahlkreis _____
(Nummer) _____
trat heute nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

1.	als Vorsitzender (Familienname, Vorname, Wohnort)
2.	als Beisitzer (Familienname, Vorname, Wohnort)
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

Ferner waren zugegen:

als Schriftführer (Familienname, Vorname)
als Hilfskraft (Familienname, Vorname)

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 21 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der Wahlvorstände des Wahlkreises

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden und ggf. Kreisen. Der Kreiswahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Wahlniederschriften.

Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden Fällen abweichend von den Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen:

.....

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Wahlniederschrift/en sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:
(Kennziffer¹⁾)

- A (A 1 + A 2) Wahlberechtigte
- B Wähler
- C Ungültige Stimmen
- D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Familienname)	Name der Partei oder Wählergruppe oder Kennwort	Stimmen
1. (laut Stimmzettel)
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung³⁾ nach Wahlbezirken, Gemeinden (und Landkreisen) vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen.²⁾

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß dieser Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.²⁾

IV. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Sitzung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter und den Beisitzern genehmigt und von ihnen und dem Schriftführer wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum

Die Beisitzer

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

1) Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 14.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Nach dem Muster der Anlage 16 zur Landeswahlordnung.

**Verordnung
über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen
(Landeswahlgeräteverordnung — LWahlGV)***

Vom 29. September 1981

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 50 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 376), wird verordnet:

§ 1

Zulassung und Verwendung
von Wahlgeräten

(1) Die Zulassung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen ist bei dem Minister des Innern zu beantragen. Durch die Zulassung wird festgestellt, daß Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei den Landtagswahlen geeignet sind.

(2) Wahlgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, gelten für die Landtagswahlen als zugelassen.

(3) Die Verwendung zugelassener Wahlgeräte bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 2

Anwendbarkeit der Landeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung eines Wahlgerätes die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWO).

§ 3

Wahlbekanntmachung
(zu § 44 LWO)

(1) Die Gemeindebehörde weist in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Wahlbezirken Wahlgeräte verwendet werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Wahlgerätes (§ 5 Abs. 2) beizufügen.

(2) Werden in allen Wahlbezirken einer Gemeinde Wahlgeräte verwendet, so ist § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung nicht anzuwenden.

§ 4

Überprüfung der Wahlgeräte
und Einweisung der Wahlvorsteher

(1) Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionsfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) In Wahlbezirken, in denen Wahlgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Wahlgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen.

§ 5

Ausstattung des Wahlvorstandes
(zu § 45 LWO)

(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. das Wahlgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,
3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Wahlgerätes,
5. einen Abdruck dieser Verordnung.

(2) Das Wahlgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Es muß auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.

(3) Das Gerät und im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahlordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 6

Wahlzelle
(zu § 40 LWO)

Das Wahlgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 7

Eröffnung der Wahlhandlung
(zu § 46 LWO)

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, daß

1. die Angaben auf der Vorderseite des Wahlgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. zwei Abbildungen der Vorderseite des Wahlgerätes im Wahlraum angebracht sind,
3. sämtliche Zählwerke auf Null stehen,
4. soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden, die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind,
5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt sind.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt das Wahlgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet

*) GVBl. II 16-24

werden. Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter. Die Schlüssel des Wahlgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem Beisitzer aufzubewahren.

§ 8

Stimmabgabe
(zu § 49 LWO)

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Wahlgerät zur Stimmabgabe frei. Die Freigabe des Wahlgerätes darf erst erfolgen, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat. Danach begibt sich der Wähler zum Wahlgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtung, ob der Wähler gewählt hat und das Wahlgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen.

(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, das Wahlgerät zu bedienen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(4) Treten an einem Wahlgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Wahlgerätes nicht behoben werden können, so kann die Wahl mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist; § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7 finden Anwendung. Andernfalls beschließt der Wahlvorstand, daß nunmehr mit Stimmzetteln gewählt wird; in diesem Fall ist das Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 9

Schluß der Wahlhandlung
(zu § 53 LWO)

Der Wahlvorsteher hat nach Beendigung der Wahlhandlung das Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 10

Zählung der Wähler
(zu § 59 LWO)

Vor dem Öffnen des Wahlgerätes wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Alsdann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 11

Ungültige Stimmen
(zu § 33 LWG)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Wahlgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 12

Zählung der Stimmen
(zu § 60 LWO)

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in den Zählwerkskontrollvermerk der Wahlniederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(3) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes aufzuklären und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Wahlgerät zu verschließen und zu versiegeln. Bei Geräten, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel befinden.

§ 13
Wahl Niederschrift
(zu § 62 LWO)

(1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen.

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 8 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 zur Landeswahlordnung aufzunehmen. Die Wahl Niederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahl Niederschrift nach Anlage 15 zur Landeswahlordnung zu übernehmen.

§ 14
Abschluß des Wahlgeschäfts
(zu § 63 LWO)

(1) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk hat der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde folgende Unterlagen zu übergeben:

1. die Wahl Niederschrift,
2. das Wählerverzeichnis,
3. das Wahlgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
4. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände.

(2) Wahlvorsteher und Gemeindebehörde haben sicherzustellen, daß das Wahlgerät und die Wahl Niederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung des Wahlgerätes Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 15
Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlkreis
(zu § 66 LWO)

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts oder der Ermittlung des Wahlergebnis-

ses, so hat der Kreiswahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte mit den Eintragungen in der Wahl Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahl Niederschrift zu bescheinigen. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die in den Fällen des § 12 Abs. 3 vom Wahlvorstand getroffene Entscheidung zu überprüfen. Der Kreiswahlausschuß kann abweichend von der Entscheidung des Wahlvorstandes beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte aufgehoben werden, wenn die Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 16
Versiegelung

Die in § 9, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Versiegelung kann auch durch einen Klebestreifen erfolgen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen vom 13. März 1978 (GVBl. I S. 224)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 16-19

Anlage

Gemeinde	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

Wahlniederschrift
zur Landtagswahl
— unter Verwendung eines Wahlgerätes —
am

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren vom Wahlvorstand erschienen:

1.	als Wahlvorsteher (Vor- und Familienname)
2.	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Vor- und Familienname)
3.	als Beisitzer (Vor- und Familienname)
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	als Schriftführer (Vor- und Familienname)
9.	

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Vor- und Familienname)
2.	
3.	

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben, Abdrucke des Landtagswahlgesetzes, der Landeswahlordnung sowie der Landeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Wahlgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand, insbesondere daß
1. die Angaben auf der Vorderseite des Wahlgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmten,
 2. zwei Abbildungen der Vorderseite des Wahlgerätes im Wahlraum angebracht waren,
 3. sämtliche Zählwerke auf Null standen,
 4. die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren²⁾,
 5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.
- Dann wurde das Wahlgerät verschlossen. Den einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den zweiten ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.
- 2.3 Das Wahlgerät war in einer Wahlzelle so aufgestellt, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte.
- 2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet¹⁾.

¹⁾ Fußnoten siehe letzte Seite

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

2.6 ³⁾ Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät

Typ Fabrik-Nr.

folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem Wahlgerät

Typ Fabrik-Nr.

übergegangen werden mußte⁴⁾

³⁾ Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät

Typ Fabrik-Nr.

folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr dazu führten, daß zur Urnenwahl übergegangen werden mußte³⁾.

2.7 Besondere Vorfälle während der Verhandlung waren — abgesehen von den in Abschnitt 2.6 genannten — nicht zu verzeichnen¹⁾. Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen¹⁾:

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beifügt.

2.8 Der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4, das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine¹⁾. Dem Wahlvorstand wurden bis 15.00 Uhr von der Gemeindebehörde die Namen der Wahlberechtigten übermittelt, an die noch bis 12.00 Uhr Wahlscheine ausgegeben worden waren; die Namen wurden vom Wahlvorsteher in dem besonderen Wahlscheinverzeichnis nachgetragen¹⁾.

2.9 Um Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Das Wahlgerät wurde gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und die Sperrung versiegelt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.¹⁾

3.2 a) Nunmehr wurde die auf dem Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen.

Sie ergab Stimmabgaben

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab (= Wähler B) Vermerke.

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen B 1

b) + c) zusammen

³⁾ Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmabgaben überein.

³⁾ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmabgaben.

Diese Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:¹⁾

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
Zusammen		

3.6 Nur für den Fall der Nachzählung:

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 3.5 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

³⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

³⁾ berichtigt⁶⁾.

3.7 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

.....

4. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

- 4.1 Das Wahlergebnis (Abschnitt 3.5) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁹⁾ übertragen und auf dem schnellsten Wege um Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.
- 4.2 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Wahlgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt.¹⁾
- 4.3 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 4.4 Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Das (Die) Mitgleid(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe von Gründen)

- 4.5 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die eingenommenen Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, in Papier verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen.
- 4.6 Der Gemeindebehörde wurde am Uhr, diese Wahlniederschrift mit Anlagen übergeben.
- 4.7 Der Gemeindebehörde wurden/werden¹⁾ übergeben
- das in Abschnitt 4.5 beschriebene Paket
 - das Wählerverzeichnis
 - das Wahlgerät nebst Schlüsseln und Zubehör sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am Uhr, als Vollständigkeit überprüft und übernommen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Gilt nur für Wahlgeräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden.
³⁾ Zutreffendes ankreuzen.
⁴⁾ Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist. In diesem Falle sind die Feststellungen unter 2.2 für das Ersatzgerät durchzuführen. Dies ist unter 2.6 mit den Worten: „Die Feststellungen nach 2.2 wurden wiederholt.“ zu vermerken.
⁵⁾ Wird die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortgesetzt, sind die Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Diese Wahlniederschrift wird erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die Urnenwahl aufzunehmende Wahlniederschrift übernommen. Die Wahlniederschrift nach Satz 2 wird der Wahlniederschrift nach Satz 3 beigelegt.
⁶⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
⁷⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1** und **A 2** und **A 1 + A 2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.
⁸⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 3.5 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
⁹⁾ Nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,—
DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet 8,80 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX • Gebühr bezahlt